VERORDNUNG (EWG) Nr. 2989/74 DES RATES

vom 26. November 1974

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 232/73 über die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 47 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge betreffend die Handelsregelung für Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 47 Absatz 1 der Akte genannten und bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren zu erhebenden Ausgleichsbeträge werden gemäß den Mengen der zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse berechnet, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2067/71 (5), festgelegt sind.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge kann zu Behinderungen des innergemeinschaftlichen Verkehrs führen bei Waren, für welche die Art oder die Menge der zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse nicht mit den Angaben übereinstimmen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 für diese Waren vorgesehen sind.

Dieser Lage muß deshalb abgeholfen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 232/73 (6) wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 4*

Wenn der Beitrittsausgleichsbetrag nach Artikel 47 Absatz 1 der Akte, der im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten gilt, für eine Ware des Anhangs IV auf Grund der angegebenen Mengen an Grunderzeugnissen um 10 % niedriger ist als der Betrag, der auf Grund der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 angegebenen Mengen für die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs, unter die diese Ware fällt, errechnet würde, wird für diese Ware der erstgenannte Betrag angewandt."

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 232/73 wird Artikel 5.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 232/73 wird durch folgenden Anhang ergänzt:

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 219 vom 29. 9. 1971, S. 2.

(6) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 14.

ANHANG IV

(je 100 kg Ware)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Zucker	Melasse	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
ex 19.08 B II b) 2	andere, mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3,5 Gewichtshundertteilen	56						25			11	
ex 19.08 B II c) 2	andere, mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3,5 Gewichtshundertteilen	56						35			11	
ex 19.08 B II d) 2	andere, mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3,5 Gewichtshundertteilen	56						50			11	
ex 21.07 F I a) 2 cc)	Zubereitungen zur Herstellung von Waren der Tarifstelle 19.05 A, bestehend aus zerkleinerten Maiskörnern, in Wasser unter Druck gekocht, mit Zusatz von Malzextrakt oder anderen Stoffen, und getrocknet					155						
ex 21.07 F I a) 2 cc)	Zubereitungen zur Herstellung von Waren der Tarifstelle 19.05 B, bestehend aus zerkleinerten Reiskörnern, in Wasser unter Druck gekocht, mit Zusatz von Malzextrakt oder anderen Stoffen, und getrocknet						125					

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LECANUET